

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 29. September 2021, die 1. Änderungssatzung vom 31. Januar 2024 und die 2. Änderungssatzung vom 5. Februar 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GVBl. S. 435), am 29. September 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 31. Januar 2024 die 1. Änderung und am 5. Februar 2025 die 2. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. September 2021 in der Fassung vom 5. Februar 2025

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 64/2021) am 29.11.2021
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 17/2024) am 27.03.2024
und (Nr. 45/2024 am 21.06.2024
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 17/2025) am 24.03.2025

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/17-2024.pdf>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/45-2024.pdf>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/17-2025.pdf>

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	3
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	6

§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs.....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21	Prüfungsleistungen.....	14
§ 22	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	15
§ 23	Masterarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium...	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde.....	24
§ 35	Diploma Supplement.....	24
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV.	Schlussbestimmungen.....	24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	25
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan.....	26
Anlage 2:	Modulliste.....	27
Anlage 3:	Importmodulliste	34
Anlage 4:	Exportmodulliste	39
Anlage 5:	Praktikumsordnung.....	40
Anlage 6:	Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.....	43

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Dieser Studiengang beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seinem biologischen, technologischen und sozialen Kontext gewidmet wird. Damit wird ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen, das sowohl gesellschaftswissenschaftliche als auch naturwissenschaftliche Perspektiven umfasst.

(2) Qualifikationsziele:

Ziel des Masterstudienganges ist es, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Der Studiengang vermittelt zudem die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und psychologische Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten.

Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern.

(3) Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll:

Der Studiengang bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor, wie wissenschaftliche Forschung und Lehre in den Grundlagen- und Anwendungsfeldern, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, Neurowissenschaftliche Psychologie, Kognitionswissenschaft, und Kinder- und Jugendpsychologie. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandten und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium muss sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014). Dabei muss ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. empirisch-psychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 6 ECTS-P absolviert worden sein.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (Anlage 6).

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (Anlage 6).

(5) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modul-

zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Praxis- und Importbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basisbereich		27	
Forschungsmethoden und Evaluation	PF	9	
Persönlichkeit und Diagnostik	PF	6	
Psychologische Gutachten	PF	6	
Aktuelle Themen der psychologischen Forschung und Anwendung	PF	6	
Praxis- und Importbereich		24	
Berufspraktikum 3 (720 h)	WP	24	1 aus 3
Berufspraktikum 2 (540 h)	WP	18	
Berufspraktikum 1 (360 h)	WP	12	
Importmodule gem. Anlage 3 Importmodulliste	WP	0, 6 oder 12	
Aufbaubereich		6	
Normabweichendes Verhalten	WP	6	1 aus 3
Gesundheitsförderung	WP	6	
Psychologische Aspekte von Digitalisierung	WP	6	
Vertiefungsbereich		24	
Forschen, Lehren, Publizieren	WP	12	2 aus 4
Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie	WP	12	
Kinder- und Jugendpsychologie	WP	12	
Neurowissenschaftliche Psychologie	WP	12	
Profilbereich		9	
Lehrforschungsprojekt	PF	9	
Abschlussbereich		30	
Abschlussmodul	PF	30	
Summe		120	

(3) Im Basisbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten sowie Methoden der psychologischen Begutachtung vermittelt. Weiterhin erhalten die Studierenden eine Übersicht aktueller Themen der psychologischen Forschung und Anwendung.

(4) Im Praxis- und Importbereich liegt der Fokus auf der Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis, sowie auf der Erweiterung psychologischer Kompetenzen durch Module anderer Studiengänge gemäß Anlage 3. Studierende erwerben weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

(5) Der Aufbaubereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein. Diese Einführungen bestehen aus einer inhaltlichen Vertiefung der verschiedenen beteiligten Grundlagen und Methoden mit Bezug zu den jeweiligen Anwendungsfeldern.

(6) Der Vertiefungsbereich baut auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vermittelt umfangreiche, weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Forschen, Lehren, Publizieren, Kinder- und Jugendpsychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie und/oder Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie.

(7) Im Profilbereich erhalten die Studierenden weiterführende und vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der Grundlagen- oder Anwendungsfelder. Sie erlangen praktische Kompetenz in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in aktuellen Forschungsprojekten der beteiligten Arbeitsgruppen.

(8) Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Masterarbeit).

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/master-studiengaenge/master-4-sem-psychologie-forschung-und-anwendung-1>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich

der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,

- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Psychologie: Forschung und Anwendung“ ist ein Praxismodul als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 12, 18 oder 24 Leistungspunkten gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät sie die oder der Modulbeauftragte der Module Berufspraktikum 1 (360h), Berufspraktikum 2 (540h), Berufspraktikum 3 (720h) und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum intern vermittelt.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen

(z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Psychologie: Forschung und Anwendung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der

Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem

kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren , die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- Gutachten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Einzel- und Gruppenprüfungen und Fachgesprächen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Bearbeitungszeit für Berichte und schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30 bis 90 Stunden und für Gutachten 30 bis 60 Stunden, mit einem Umfang von 20 bis 40 Seiten. Der Praktikumsbericht umfasst fünf bis zehn Seiten. Als Bearbeitungszeit für den Bericht zum Berufspraktikum 1 (360h) sind 60 Stunden, zum Berufspraktikum 2 (540h) sind 90 Stunden, und zum Berufspraktikum 3 (720h) sind 120 Stunden vorgesehen. Näheres zum Praktikumsbericht regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt 10 bis 45 Minuten. Die Bearbeitungsdauer eines Portfolios liegt zwischen 30 und 180 Stunden.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 28 Leistungspunkte; das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 2 Leistungspunkte des Kolloquiums (inklusive Anfertigung eines Referats/einer Präsentation).

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt acht Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

(11) Die Betreuung einer Masterarbeit setzt als wissenschaftliches Erfahrungsniveau mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Gegenstandsbereich der Masterarbeit voraus. Die pädagogisch-didaktische Eignung der Betreuerin oder des Betreuers kann durch entsprechende Vorerfahrungen nachgewiesen werden, insbesondere durch Wahrnehmung mindestens einer der folgenden Qualifikationsmöglichkeiten: (a) Supervidierte Teilnahme oder Hospitation an mindestens einem Beratungsverfahren, nachgewiesen durch eine von einer erfahrenen Betreuerin oder einem erfahrenen Betreuer bescheinigte regelmäßige Teilnahme an Beratungsgesprächen mit Studierenden über die Dauer des Betreuungsverhältnisses, welches sich über die Dauer mindestens einer Abschlussarbeit erstreckt, oder (b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zur Betreuung von Abschlussarbeiten. Eine als Betreuerin oder Betreuer bestellte Person kann auch als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(12) Neben dem allgemein prüfungsberechtigten Personenkreis (HessHG § 22 Abs. 2) dürfen auch Personen als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person ihre besonderen Kenntnisse im Fachgebiet der Psychologie durch selbstständige Lehre an Hochschulen, langjährig erfolgreiche Praxistätigkeit im psychologischen Berufsfeld oder qualifizierte Veröffentlichungen nachweisen kann. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die zu bestellende Person in der Lage ist, die fachliche Thematik der Abschlussarbeit umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind zumindest diejenigen Qualifikationen in denjenigen Schwerpunktbereichen hinreichend zu berücksichtigen, die auch für die erfolgreiche Erstellung von Abschlussarbeiten im Fachgebiet Psychologie von Bedeutung sind.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung

zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, die bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Berufspraktikum 1 (360h)“, „Berufspraktikum 2 (540h)“, „Berufspraktikum 3 (720h)“ sowie „Lehrforschungsprojekt“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0 14,6 – 14,8 14,3 – 14,5	0,7 0,8 0,9	aus-gezeichnet
13,9 – 14,2 13,6 – 13,8 13,3 – 13,5 13,0 – 13,2 12,7 – 12,9 12,5 – 12,6	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut
12,2 – 12,4 11,9 – 12,1 11,6 – 11,8 11,3 – 11,5	1,6 1,7 1,8 1,9	gut

10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2025/26 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2021 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.11.2021

gez.

Prof. Dr. Martin Pinquart
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 27.03.2024

gez.

Prof. Dr. Dominik Endres
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.06.2024

gez.

Prof. Dr. Dominik Endres
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 20.03.2025

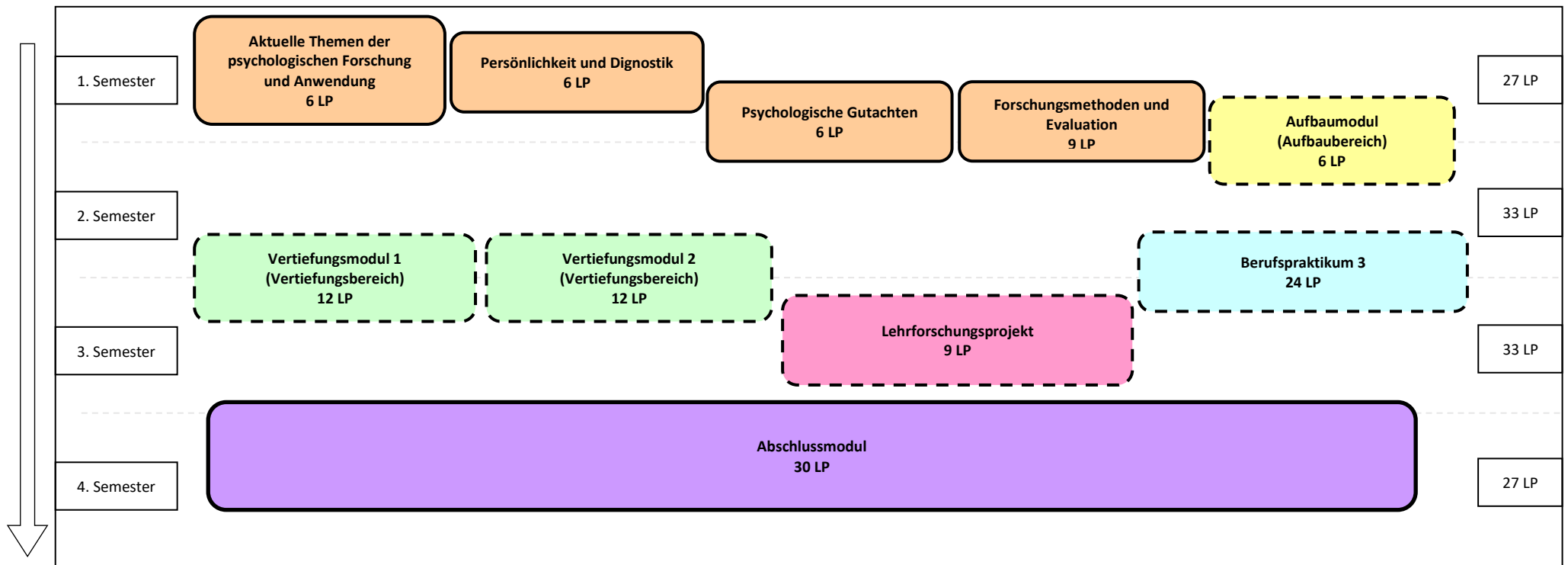
gez.

Prof. Dr. Dominik Endres
Dekan des Fachbereichs
Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

M.Sc. Psychologie: Forschung und Anwendung

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungsmethoden und Evaluation (M-FE) <i>Research methods and evaluation</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse im Bereich der fortgeschrittenen statistischen Modellierung und Datenauswertung und entwickeln so ein vertieftes Verständnis für Möglichkeiten der Auswertung und Interpretation empirischer Studien und quantitativer Daten. Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Evaluationstheorien, den Evaluationsprozess und Methoden der Evaluationsforschung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe statistische Verfahren zur Analyse von Daten eigenständig und kompetent anzuwenden. Weiterhin können die Studierenden wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen psychologischer Interventionen methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft bewerten. Die Studierenden sind dazu fähig, empirische Evaluationsstudien zu planen, durchzuführen, auszuwerten und fundierte Handlungsentscheidungen für psychologische und psychotherapeutische Interventionen abzuleiten.	keine	Studienleistung: Referat oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung Modulteilprüfungen: 1. Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (6 LP) 2. Referat oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung (3 LP)
Persönlichkeit und Diagnostik (M-PD) <i>Personality and diagnostics</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, einzelne Schritte des Diagnostischen Prozesses, Methoden der Psychologischen Diagnostik sowie relevante Erkenntnisse persönlichkeitspsychologischer Forschung auf unterschiedliche Fragestellungen anzuwenden. Sie sind weiterhin in der Lage, aktuelle Forschungsergebnisse, Methoden und Zugänge der Psychologischen Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie zu bewerten und kritisch reflektiert auf den Einzelfall anzuwenden. Die Studierenden sind somit in der Lage, persönlichkeitspsychologisches Fachwissen und psychologisch-diagnostische Methoden in verschiedenen	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: Portfolio Modulprüfung: Referat oder Portfolio oder Klausur

				Bereichen der Psychologie und in verschiedenen Phasen des diagnostischen Prozesses einzusetzen.		
Psychologische Gutachten (M-PG) <i>Psychological assessment</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene Fragestellungen anwenden. Sie können Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der psychologischen Diagnostik anwenden. Sie sind dazu fähig, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen angemessen auszuwerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z.B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen.	keine	Im Oberseminar besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistungen: Ein Gutachten (bei Erstellen eines benoteten Gutachtens als Modulprüfung) oder zwei Gutachten (bei anderer Modulprüfungsform). Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Gutachten
Aktuelle Themen der psychologischen Forschung und Anwendung (M-TFA) <i>Contemporary topics of psychological research and application</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Theorien, Methoden und Ergebnissen aktueller Forschungsarbeiten in wichtigen psychologischen Handlungs- und Arbeitsfeldern vertraut. Damit haben sie die Grundlage für eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Forschungsfeldern im Rahmen von Seminaren und Übungen erworben.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Portfolio
Berufspraktikum 1 (360h) (M-BPR1) <i>Internship</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug, in denen i.d.R. typischerweise Psychologinnen und Psychologen mit einem Masterabschluss zum Einsatz kommen. Sie erwerben tiefgehende Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 der Studien- und Prüfungsordnung)

				Studiengänge ("Importmodule"). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre circa 600 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in enge Verbindung zu bringen.		Unbenotetes Modul
Normabweichendes Verhalten (M-NV) <i>Deviant behaviour</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erworbene Kenntnisse über Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Folgen normabweichenden Verhaltens in bestimmten Kontexten nutzen, um Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sachkundig abzuleiten und zu gestalten.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio Modulprüfung: Fachgespräch oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Portfolio
Gesundheitsförderung (M-G) <i>Health promotion</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für praktische Fragestellungen angemessene Strategien, Methoden und Maßnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation unter Berücksichtigung von personenbezogenen, sozialen und neuropsychologischen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit auswählen bzw. entsprechende Maßnahmen entwickeln, implementieren und evaluieren zu können.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung. Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder Portfolio
Psychologische Aspekte von Digitalisierung (M-PAD) <i>Psychological aspects of digitisation</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse der Themen und Theorien zu psychologischen Konsequenzen der Digitalisierung vertieft sowie Kenntnisse zu den Methoden zur Nutzung digitaler Instrumente in der psychologischen Forschung und Anwendung erworben. Sie haben die Grundfertigkeiten erlangt, um psychologische Forschung in virtueller Realität oder anderen digitalen und analogen Medien zu implementieren. Sie können die Eignung digitaler Instrumente für experimentalpsychologische und computationale Fragestellungen einordnen, und für Anwendungen die geeigneten Instrumente und Medien auswählen.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: 1. Präsentation oder Referat 2. Portfolio Modulprüfung: Fachgespräch oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur

Forschen, Lehren, Publizieren (M-FLP) <i>Researching, teaching, publishing</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen der Psychologie. Die Kompetenz zur Überführung inhaltlicher Fragestellungen in methodische und statistische Hypothesen wird weiter ausgebaut. Darüber hinaus lernen die Studierenden unterschiedliche Aspekte der wissenschaftlichen Projektarbeit kennen. Als Schlüsselqualifikationen werden besonders Argumentations- und Präsentationstechniken (wissenschaftliches Schreiben) sowie Kommunikation von Forschungsthemen in unterschiedlichen Kontexten und Teamfähigkeit gefördert. Außerdem entwickeln sich die Studierenden in Bezug auf Projektmanagement, kritischer Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement und Zeitmanagement weiter. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden wissenschaftliche Texte kritisch lesen und einordnen sowie statistische Methoden fragestellungsspezifisch anwenden. Sie sind dann in der Lage, wissenschaftliche Texte selbstständig zu verfassen, zu reflektieren und Ergebnisse nach außen zu kommunizieren.	keine	In der Übung und im Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistungen: 1. Zwei Referate, Präsentationen, Portfolio oder schriftliche Ausarbeitungen 2. Zwei Protokolle oder schriftliche Ausarbeitungen Modulprüfung: Bericht (im Format einer wissenschaftlichen Publikation)
Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie (M-AOW) <i>Work, organisational and business psychology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse organisationaler Ursachen von Heterogenität und Wandel auf individueller und sozialer Ebene, deren psychologische Konsequenzen und den Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse im betrieblichen Kontext bei Arbeitsgestaltungs-, Personal- oder Organisationsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz zu bringen. Sie können adäquate Methoden (z.B. Bedarfsanalysen, Gefährdungsbeurteilungen, Changemaßnahmen) für praktische Anwendungsfragen auswählen sowie praxisrelevante Fragen und Probleme in eine Aufgabenstellung übersetzen, die eine Ableitung arbeits- und organisationspsychologischer Fragestellungen sowie deren Bearbeitung erlaubt. Damit sind die Studierenden befähigt, Unternehmen hinsichtlich der effizienten und menschengerechten Gestaltung von Arbeit vor dem	keine	In der praktischen Übung und dem Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistungen: 1. Kurzbericht über Interventionskonzeption und -verlauf 2. Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Simulation Moduleilprüfungen: 1. Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				Hintergrund aktueller Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen zu beraten, eigenständige Interventionen zu konzipieren und diese auf Basis ihrer Kenntnisse umzusetzen und zu evaluieren.		oder schriftliche Ausarbeitung (6 LP) 2. Präsentation oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (6 LP)
Kinder- und Jugendpsychologie (M-KJ) <i>Child and youth psychology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu wissenschaftlich fundierten Diagnoseverfahren und Interventionsverfahren im Kontext der Kinder- und Jugendpsychologie. Es geht dabei insbesondere um Interventionsmöglichkeiten in entwicklungspsychologischen und pädagogisch-psychologischen Anwendungsfeldern. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über psychodiagnostische Kompetenzen sowie über interventionsbezogene und therapeutische Basiskompetenzen. Sie sind dann fähig, theoretisch erarbeitete Kenntnisse in praxisorientiertes Handeln umzusetzen und können problem- bzw. störungsbezogene Interventionen erarbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, praktische Basiskompetenzen in der Intervention bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Familienangehörigen umzusetzen. Die Studierenden können über die eigene Rolle als Intervenie- rende/r reflektieren (Selbstkompetenz).	keine	In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistungen: 1. Kurzbericht über Verlauf und Befund der Diagnostik 2. Kurzbericht über Trainingsverlauf und - ergebnis Modulteilprüfungen: 1. Fachgespräch oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung (6 LP) 2. Fachgespräch oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung (6 LP)
Neurowissenschaftliche Psychologie (M-NP) <i>Neuroscientific psychology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis der Themen, Theorien und Methoden der kognitiven, affektiven, sozialen und theoretischen Neurowissenschaften. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Methoden, Prozeduren und Verfahren soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten können. Sie sind dann in der Lage, einschlägige Methoden der kognitiven, affektiven oder theoretischen Neurowissenschaft anzuwenden.	keine	In der Übung und dem Hauptseminar besteht Anwesenheitspflicht . 1. Studienleistungen: zwei Präsentationen oder schriftliche Ausarbeitungen oder Portfolios 2. zwei Protokolle oder schriftliche Ausarbeitungen oder Portfolios

						Modulteilprüfungen: 1. Fachgespräch oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung (6 LP) 2. Fachgespräch oder Referat oder schriftliche Ausarbeitung (6 LP)
Lehrforschungsprojekt (M-LFP) <i>Research training project</i>	9	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden haben in Kleingruppen praktische Kompetenz in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in aktuellen Forschungsprojekten der beteiligten Arbeitsgruppen erworben. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsarbeiten selbstständig zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und darzustellen. Sie sind weiter in der Lage, wissenschaftliche Forschungsarbeiten der Psychologie kritisch zu reflektieren und zu bewerten.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht . Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung über das durchgeführte Forschungsprojekt Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio Unbenotetes Modul
Abschlussmodul (M-MA) <i>Final module</i>	30	Pflichtmodul	Abschluss-modul	Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Dabei bringen Sie erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz.	keine	Studienleistung: Referat oder Präsentation zur Masterarbeit Modulprüfung: Masterarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung

* Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
Verwendbar für	Studienbereich Praxis- und Importbereich (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	MKPPT-SSV-I: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I	6
Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaft (M.Sc.)	MRT-Bildgebung in den Neurowissenschaften I	6
	MRT-Bildgebung in den Neurowissenschaften II	6

Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (B.Sc.)	Unternehmensführung	6
Volkswirtschaftslehre / Economics“ (B.Sc.)	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Development Economics: An Introduction	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Einführung in die VWL	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
	International Economics	6
	Macroeconomics I	6
	Macroeconomics II	6
	Markets and Organizations	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Umweltökonomik	6
	Wettbewerb und Regulierung	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit	6
Evangelische Theologie (Mag. Theologiae.)	Philosophie / Religionsphilosophie	12
	Umwelt der Bibel	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie	6
	Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur- Religions- und Sozialgeschichte	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte	6

	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie I	6
	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie II	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Seelsorge	6
	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und der Religionswissenschaft	6
	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	6
	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Biblisches Hebräisch	12
	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	6
	Einführung in das Alte Testament A	6
	Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit)	12
	Einführung in das Neue Testament A	6
	Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit)	12
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	12
	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A	6
	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik B (mit Hausarbeit)	12
	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religionspädagogik	12
	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A	6
	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A	6
	Epochen der Kirchengeschichte A	6
	Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart A	6
	Schlüsselqualifikationen	6
Erziehungs- und Bildungswissenschaft (B.A.)	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6

	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	Überblicksmodul: Pädagogische Theorie und Praxis	6
Erziehungs- und Bildungswissenschaft (M.A.)	Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation - Management – Leitung	12
	Organisationspädagogik und -beratung	6
Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (M.A.)	Künstlerische Grundlehre 1	6
	Künstlerische Grundlehre 2	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 1	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 2	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 3	6
	Künstlerische Themen 1	6
	Künstlerische Themen 2	6
	Künstlerische Themen 3	6
	Künstlerische Projektentwicklung 1 (E)	6
	Künstlerische Projektentwicklung 2 (E)	6
Monobachelorstudiengang "Biologie" (B.Sc.)	Entwicklung und Funktion: Gene, Zellen und medizinische Relevanz I	
	Ökologie der Lebensräume Mitteleuropas	12
	Evolution und biologische Vielfalt	6
	Pflanzenökologie und Geobotanik	12
	Molekulare Genetik	12
	Naturschutzökologie: Von den Grundlagen zur Anwendung	12
	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	6
	Pflanzen- und Interaktionsökologie	12
	Anatomie und Physiologie der Tiere	6
	Naturschutzbiologie	12
	Mykologie	12
	Tiere, Interaktionen & Lebensgemeinschaften	12
	Biologie der Wirbeltiere und des Menschen	12
	Zell- und Entwicklungsbiologie	6
	Biodiversität der Pflanzen	12
	Mikrobiologie	12
	Biologie der Zelle	12

	Pflanzenphysiologie	12
	Ökologie & Naturschutz	6
	Morphologie der Samenpflanzen	12
	Genetik und Mikrobiologie	6
	Tierphysiologie und molekulare Zellbiologie	12
	Biochemie und Gute Wissenschaftliche Praxis	6
	Statistik und Experimentelles Design	6
	Vertiefende Artenkenntnis in der Ornithologie	6
	Teilnahme am internationalen iGEM-Wettbewerb	6
	Einführung in R für Studierende der Biologie	6
	Einführung in die konfokale Laserscan-Mikroskopie	6
	Molekulare Entwicklungsgenetik	6
	Pflanzenkenntnis Mitteleuropa	6
	Astrobiologie und präbiotische Evolution	6
	Einblicke in die Mechanismen der Evolution	6
	Diversität und Ökologie der Pilze	6
	Live Microscopy and Image Analysis	6
	Next Generation Sequencing in der Mikrobiologie	6
	Ökologie und Biodiversität der Insekten	6
	Naturphilosophie – die Entwicklung der naturwissenschaftlichen Gedankenwelt	6
	Synthetische Biologie / Marburg goes iGEM	6
	Flora von Marburg im Zeitalter von Bürger-wissenschaften und Web 4.0	6
	Einführung in das Arbeiten mit GIS	6
	Biologie der Tiere	6
	Molekulare Mykologie	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Normabweichendes Verhalten	6 LP
Gesundheitsförderung	6 LP
Psychologische Aspekte von Digitalisierung	6 LP
Neurowissenschaftliche Psychologie	12 LP
Forschungsmethoden und Evaluation	9 LP

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie: Forschung und Anwendung ist eines der Berufspraktikums-Module „Berufspraktikum 1 (360h)“, „Berufspraktikum 2 (540h)“ oder „Berufspraktikum 3 (720h)“ zu absolvieren. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) oder innerhalb des Fachbereichs gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums-Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12, 18 oder 24 LP erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuches.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit (150 Stunden) nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie: Forschung und Anwendung bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum intern vermittelt.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten oder Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul wird folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug,
2. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
3. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
4. Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychologie aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Leiterin bzw. eines Leiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragte/n des Moduls zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1. Die Modulbeauftragten können den Hinweisen auf der Webseite der Prüfungsverwaltung entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 (z.B. Tätigkeiten die vor Beginn des Studiums ausgeübt wurden) entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikums Tätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 6 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des zweiten oder dritten Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte der Praktikumsmodule berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

1. eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikums Tätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird (bzw. werden), und
2. einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikums Einrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul M-MA) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht werden die Praktikums Einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

(2) Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Praktikumsbericht umfasst fünf bis zehn Seiten. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des/der Praktikumsgeber(s) gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

1. Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
2. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).
3. Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität Marburg müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Philipps-Universität Marburg schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt

Anlage 6: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung,
 2. der Nachweis über fachlich einschlägige Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. der Nachweis über Englischkenntnisse auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.
- (2) Die persönliche fachbezogene Eignung wird anhand der folgenden Kriterien ermittelt. Es können bis zu 8 Eignungspunkte erreicht werden.
 1. Es werden bis zu 3,5 Eignungspunkte erworben für fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Methodenlehre, experimentalpsychologisches bzw. empirisch-psychologisches Praktikum und Diagnostik, die über die in § 4 Absatz 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung Qualifikationen hinausgehen können:
 - a) Mindestens 45 Leistungspunkte (lt. ECTS) in o.g. Fächern => 3,5 Punkte oder
 - b) Mindestens 43 Leistungspunkte (lt. ECTS) in o.g. Fächern => 2,5 Punkte oder
 - c) Mindestens 40 Leistungspunkte (lt. ECTS) in o.g. Fächern => 1,5 Punkte oder
 - d) Mindestens 37 Leistungspunkte (lt. ECTS) in o.g. Fächern => 0,5 Punkte

2. Es werden bis zu 4,5 Eignungspunkte für die Abschlussnote oder, sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, einer eingereichten, errechneten Durchschnittsnote auf Grundlage von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte nach folgendem Schlüssel vergeben:
 - a) 13,6 - 15 Notenpunkte (Dezimalnote 1,1 bis 0,7) => 4,5 Punkte
 - b) 11,9 - 13,5 Notenpunkte (Dezimalnote 1,7 bis 1,2) => 3,5 Punkte
 - c) 10 – 11,8 Notenpunkte (Dezimalnote 2,3 bis 1,8) => 2,5 Punkte
 - d) 7,9 – 9,9 Notenpunkte (Dezimalnote 3,0 bis 2,4) => 1,5 Punkte
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 5 Eignungspunkte erreicht haben, um zum Studium zugelassen zu werden.
- (4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich erneut für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.